

Kreis Oberengadin

**Volksabstimmung
vom 29. November 2009**



**Teilrevision des Gesetzes über die
Tourismusorganisation Engadin St. Moritz
(Art 29 Finanzierung)**

Sehr geehrte Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Oberengadins.

Der Kreisrat unterbreitet Ihnen die Botschaft zum revidierten Art. 29 (Finanzierung) des Gesetzes über die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz.

DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Nachdem im Spätherbst 2006 das Oberengadiner Stimmvolk die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz aus der Taufe gehoben hatte, musste zwischenzeitlich festgestellt werden, dass die im Gesetz unter Art. 29 statuierte Finanzierung in der Praxis eher untauglich ist. Bei den jährlich erfolgten Rückmeldungen durch die Gemeinden haben diese aufgrund einer unterschiedlichen Interpretation des Gesetzestextes auch unterschiedliche Zahlen gemeldet. Damit ist eine einheitliche Verteilung der Kosten auf die einzelnen Gemeinden nicht gewährleistet.

In der Zwischenzeit konnte eine Lösung dahingehend gefunden werden, dass ab dem Geschäftsjahr 2010 eine pauschalisierte Lösung für alle Gemeinden zur Anwendung gelangt. Bei dieser wird auf die verfügbaren Betten bzw. Stellplätze (im Camping) abgestellt und das Bett im Hotel mit 150 Übernachtungen pro Jahr, in der Zweitwohnung mit 60, in der Jugendherberge und SAC-Hütte mit 30 und im Massenlager und Zivilschutzanlagen mit 20 Übernachtungen pro Jahr gewertet; Stellplätze im Camping werden mit 40 Übernachtungen pro Jahr gewertet.

Diese pauschalisierte Lösung hat den Vorteil, dass sie den administrativen Aufwand bei den einzelnen Gemeinden auf ein Minimum reduziert und einen unterschiedlichen Interpretationsspielraum bei der Angabe der Zahlen nicht mehr zulässt.

1. AUSGANGSLAGE

Das Oberengadiner Stimmvolk hat am 26. November 2006 dem Kreis Oberengadin als Regionalverband die neue Aufgabe der Förderung der Tourismusdestination Oberengadin übertragen und das dazugehörige Gesetz über die Tourismusorganisation Engadin St. Moritz angenommen. Die Finanzierung des Aufbaus und des Betriebes der Tourismusorganisation ist seither in Art. 29 geregelt. Die Finanzierung erfolgt über Beiträge der politischen Gemeinden des Kreises Oberengadin nach folgendem Verteilschlüssel: $\frac{1}{3}$ gemäss dem Kreisverteiler und $\frac{2}{3}$ nach Massgabe der ausgewiesenen Übernachtungszahlen des jeweiligen vergangenen Kalenderjahres, wobei pauschalisierte Kurtaxen und Tourismusförderungsbeiträge als 60 Übernachtungen gewertet werden. Anfangs 2008 sind bei sämtlichen Gemeinden die Erhebungen über die für die Berechnung des Verteilschlüssels erforderlichen Daten durchgeführt worden. Bei den Rückmeldungen mussten unterschiedliche Handhabungen unter den Gemeinden festgestellt werden, welche eine dem Grundgedanken des Tourismusgesetzes entsprechende einheitliche Verteilung des Ausgabenüberschusses des Jahres 2007 der Tourismusorganisation verunmöglichte. Hierbei ging es vor allem um eine unterschiedliche Auslegung der gesetzlichen Bestimmungen betreffend pauschalisierte Kurtaxen und Tourismusförderungsbeiträge. So stellte sich konkret die Frage, ob Gemeinden, die nicht nur Ferienwohnungen/Zweitwohnungen, sondern auch Hotels pauschalisiert haben, Letztgenannte ebenfalls mit nur 60 Übernachtungen angeben durften.

Der Kreisrat hat am 21. August 2008 die Problematik diskutiert und beschlossen, dass die Gemeinden bzw. Gemeindevertreter unter dem Vorsitz des Kreispräsidenten Franco Tramèr eine einvernehmliche Lösung betreffend des Verteilschlüssels suchen sollten. In der Folge haben sich die Gemeindepräsidenten zu diversen Sitzungen getroffen und in den ersten beiden eine Lösung für die Finanzierung der Geschäftsjahre 2007ff gefunden. So soll der Verteilschlüssel gemäss Botschaft und Gesetz über die Tourismusorganisation vom 26. November 2006 Anwendung finden. Ab dem Geschäftsjahr 2010 soll eine pauschalisierte Lösung für alle Gemeinden in Anwendung gebracht werden, in welcher festgehalten wird, dass bei den Hotels (inkl. Suitenhotels) die Anzahl Betten mit 150 Übernachtungen pro Bett und Jahr gewertet werden; diese Regelung gilt auch für Aparthotels und zwar unabhängig davon, ob diese einer Vermietungspflicht unterstehen oder nicht. Zweitwohnungen, unabhängig davon, ob bewirtschaftet oder nicht, werden mit 60 Übernachtungen gewertet. Stellplätze im Camping werden mit 40, die Anzahl Betten in Jugendherbergen

und SAC-Hütten mit 30 und die Betten in Massenlagern und Zivilschutzanlagen mit 20 Übernachtungen gewertet.

Der Kreisrat hat sich anlässlich seiner Sitzung vom 25. August 2009 für die nun vorliegende, im Detail unter nachstehender Ziff. 2.2 formulierte Variante mit 24 Ja- gegen 6 Nein-Stimmen bei 1 Enthaltung entschieden. Da es sich hierbei um eine Änderung eines bestehenden Gesetzes handelt, hat hierzu die Gesamtheit der Stimmberechtigten des Kreises Oberengadin gestützt auf Art. 18 Ziff. 4 Kreisverfassung das letzte Wort. In einer weiteren Sitzung hat der Kreisrat am 8. Oktober 2009 die vorliegende Botschaft für die Volksabstimmung vom 29. November 2009 mit 30 Ja- gegen 1 Nein-Stimme bei 1 Enthaltung verabschiedet.

2. GESETZESVORLAGE

2.1 Bisheriger Gesetzestext

Art. 29 Betriebskosten

1. Die Finanzierung des Aufbaus und des Betriebes von Engadin St. Moritz sowie allfälliger Investitionen erfolgt über Beiträge der politischen Gemeinden des Kreises Oberengadin nach folgendem Verteilschlüssel:
 - a. $\frac{2}{3}$ nach Massgabe der ausgewiesenen Übernachtungszahlen des jeweiligen vergangenen Kalenderjahres, wobei pauschalisierte Kurtaxen und Tourismusförderungsbeiträge als 60 Übernachtungen gewertet werden;
 - b. $\frac{1}{3}$ gemäss dem Kreisverteiler, d.h. hälftig nach Massgabe des Ertrages der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen und der Ertrags- und Kapitalsteuern juristischer Personen gemäss Kantonssteuer-
veranlagung für die dem Geschäftsjahr vorangehende Steuerperiode und
hälftig im Verhältnis Einwohnerzahl gemäss amtlicher Bevölkerungsstatistik;
2. Der Verteilschlüssel wird alle vier Jahre überprüft und nötigenfalls durch den Kreisrat angepasst.

2.2 Neue Formulierung (revidierter Artikel 29)

Art. 29 Finanzierung

¹ Die Finanzierung der Betriebs- und Investitionskosten von Engadin St. Moritz erfolgt über Beiträge der politischen Gemeinden des Kreises Oberengadin nach folgendem Verteilschlüssel:

1. $\frac{2}{3}$ nach Massgabe der Anzahl verfügbarer Betten in der Hotellerie und Parahotellerie sowie Stellplätzen auf Campingplätzen per Ende des dem Geschäftsjahres vorangehenden Kalenderjahres, wobei die verfügbaren Betten bzw. Stellplätze wie folgt und pro Jahr gewichtet werden:

- Bett im Hotel (inkl. Aparthotel) mit Faktor 150
- Bett in Zweitwohnung mit Faktor 60
- Stellplatz Camping mit Faktor 40
- Bett in Jugendherberge und SAC-Hütte mit Faktor 30
- Bett in Massenlager und Zivilschutzanlage mit Faktor 20

2. Die Anzahl Betten in Zweitwohnungen werden nach der offiziellen Wohnungsgrösse ermittelt:

- 1 bis $1\frac{1}{2}$ Zimmer gelten als 2 Betten
- 2 bis $2\frac{1}{2}$ Zimmer gelten als 3 Betten
- 3 bis $3\frac{1}{2}$ Zimmer gelten als 4 Betten
- 4 bis $4\frac{1}{2}$ Zimmer gelten als 5 Betten
- 5 und mehr Zimmer gelten als 6 Betten

² $\frac{1}{3}$ gemäss dem Kreisverteiler, d.h. hälftig nach Massgabe des Ertrages der Einkommens- und Vermögenssteuern natürlicher Personen und der Ertrags- und Kapitalsteuern juristischer Personen gemäss Kantonssteuerveranlagung für die dem Geschäftsjahr vorangehende Steuerperiode und hälftig im Verhältnis der Einwohnerzahl gemäss amtlicher Bevölkerungsstatistik.

³ Die politischen Gemeinden des Kreises Oberengadin melden die unter Abs. 1 Ziff. 1 erwähnten Betten und Stellplätze jeweils bis zum 31. Januar des dem Stichtag folgenden Kalenderjahres unaufgefordert dem Kreisamt.

3. ANTRAG

Der Kreisrat Oberengadin beantragt Ihnen, gestützt auf seine Beschlüsse vom 25. August 2009 und 8. Oktober 2009, der Teilrevision (Art. 29, Finanzierung) zuzustimmen.

Der Kreispräsident:

Franco Tramèr

Der Kreispräsident-Stellvertreter:

Alexander Blöchlinger

Das dritte Vorstandsmitglied:

Fritz Hagmann

Der Aktuar:

Josef Sigron

(Im Falle von Auslegungsdifferenzen zwischen dem romanischen und deutschen Text gilt Letzterer)